

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z10.066/0002-I 3/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2133
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Matthias Potyka

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Bezug: BMF-090102/0002-III/5/2012

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ausdrücklich begrüßt werden die vorgesehenen Änderungen bei der börserechtlichen Beteiligungspublizität (§§ 91 ff. BörseG), insbesondere die Einbeziehung weiterer Finanzinstrumente in § 91a BörseG sowie die neue Sanktion eines partiellen Ruhens der Stimmrechte in § 94a BörseG. Diese Maßnahmen erscheinen grundsätzlich geeignet, die vor allem im Gesellschafts- und Übernahmerecht besonders bedeutsame Beteiligungstransparenz zu erhöhen.

In folgenden Bereichen könnten die vorgeschlagenen Regelungen aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz allerdings noch präzisiert bzw. verbessert werden:

Zu Art. 2 Z 14 (§ 91a BörseG):

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, ob tatsächlich nur „Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 6 WAG“ erfasst sein sollen oder ob nicht eine Ausdehnung auf „sonstige vergleichbare Finanzinstrumente“ angebracht ist.

Nach Abs. 5 gelten auch Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente gemäß Abs. 1. Hier wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz einer offeneren Formulierung der

Vorzug zu geben, die etwa auch Optionsanleihen (zweifelsfrei) erfasst.

Außerdem sollte § 91a BörseG nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz um eine Regelung ergänzt werden, die eine Zusammenrechnung von Finanzinstrumenten nach dieser Bestimmung mit Anteilen bzw. Stimmrechten im Sinn der §§ 91 und 92 BörseG vorsieht. Andernfalls könnte ein Investor z. B. 4,9% der Aktien eines Emittenten erwerben und Optionen über weitere 4,9% der Aktien halten, ohne dass dies eine Meldepflicht auslösen würde.

Zu Z 15 (§ 94a BörseG):

Die nach dem Entwurf unmittelbar im Gesetz vorgesehene Sanktion eines partiellen Ruhens der Stimmrechte bei Verletzung der börserechtlichen Vorschriften über die Beteiligungspublizität wird seitens des Bundesministeriums für Justiz ausdrücklich begrüßt.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die vorgesehene Frist von einem Monat nicht zu kurz bemessen ist, um der Regelung tatsächlichen Sanktionscharakter zu verleihen. Dabei ist zu bedenken, dass das Ausmaß der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte in aller Regel nur einmal im Jahr – und zwar bei der ordentlichen Hauptversammlung – eine Rolle spielt.

Außerdem sollte – im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen – das Verhältnis des neuen § 94a BörseG zu § 124 AktG in der Fassung des Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 71/2009, klargestellt werden. Nach dieser Bestimmung können Aktiengesellschaften in ihrer Satzung vorsehen, dass das Stimmrecht eines Aktionärs ganz oder teilweise ruht, wenn er gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat. Die Regelung wird nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz durch den neuen § 94a BörseG nicht etwa obsolet, weil sie jedenfalls noch für österreichische Aktiengesellschaften mit einer Börsenotierung im Ausland relevant sein kann. Aber auch bei im Inland notierenden Gesellschaften kommt der Bestimmung dann weiterhin Bedeutung zu, wenn die Satzung ein – in umfänglicher (z. B. Ruhen aller Stimmrechte) oder zeitlicher Hinsicht (z.B. sechsmonatiges Ruhen) – weitergehendes Ruhen vorsieht als § 94a BörseG.

Wien, 19. April 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt